

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
Leipzig
ass. iur. Rolf Hagge
Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 294

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Medieninformatik, Master of Science,
Antrag Nr. 10 005 294 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates
vom 4. Juni 2020

Bonn, 08.06.2020

Sehr geehrter Herr ass. iur. Hagge,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hat im Akkreditierungsbericht moniert, dass die Qualifikationsziele der beiden Masterstudiengänge "Medieninformatik" und „Informatik“ nahezu identisch sind. Darüber hinaus stellte das Gutachtergremium fest, dass die fachlich-inhaltlichen Ziele sehr generisch ausformuliert sind und nur geringfügig auf die Informatikanteile hinweisen; stattdessen beinhalten sie ausschließlich Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung und wissenschaftlichen Qualifikation. Das Gutachtergremium kam zu dem Ergebnis, dass das Kriterium § 11 SächsStudAkkVO nicht erfüllt ist und hat daraufhin die folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Qualifikationsziele müssen die fachliche Einordnung der mit dem Studiengang verbundenen Qualifikation beschreiben.“

Die Hochschule hat eine Stellungnahme sowie eine überarbeitete Prüfungsordnung des Masterstudiengangs eingereicht, mit der die Hochschule darlegt, dass die fachlich-inhaltlichen Qualifikationsziele erweitert und nach dem Profil des Studiengangs geschärft und ergänzt wurden.

Der Akkreditierungsrat hat daraufhin die überarbeiteten Qualifikationsziele des Studiengangs erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Mit der Neufassung von § 3 Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Informatik (i.d.F.v. Fassung vom 24.03.2020) sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und stellen die fachlich-inhaltlichen Ziele des Studiengangs hinreichend dar. Auch sind die Profile der beiden Masterstudiengänge "Medieninformatik" und „Informatik“ durch die Formulierung der fachlich-inhaltlichen Ziele für den jeweiligen Studiengang angemessen differenziert. Der Akkreditierungsrat kommt daher zu der Entscheidung, dass durch die nachgereichte Prüfungsordnung das Kriterium § 11 SächsStudAkkVO erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Leipzig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.